

Zeichenwesens. Die Gewinnung geeigneter Kader für die Ausbildung und den Einsatz als nebenberufliche Fachlehrkräfte sowie die Bildung von Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte zur Durchführung zentraler Lehrgänge im jeweiligen Bereich sind bewährte Formen der Hilfeleistung durch die übergeordneten Organe. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte auch die von der Kammer der Technik organisierten Lehrgänge. Die zentralen Organe des Staatsapparates können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.“

## § II

Der § 20 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche als Bestandteil der Planung von Wissenschaft und Technik Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden.

(2) Die Generaldirektoren der WB sichern mit Hilfe der wissenschaftlich-technischen Zentren des jeweiligen Industriezweiges und mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit. Dabei gewährleisten sie insbesondere eine erzeugnisverbundene

1. Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Patentliteratur im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation
2. Planung der Neuerertätigkeit, unabhängig von der Unterstellung und der Eigentumsform der Betriebe, sowie die Kontrolle über die Durchführung der Neuereraufgaben in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten und anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke
3. Vorbereitung und Durchführung schutzrechtspolitischer Maßnahmen
4. Verbreitung und Durchsetzung überbetrieblich benutzbarer neuer technischer Lösungen.

Sie arbeiten eng mit den Wirtschaftsräten und den anderen wirtschaftsleitenden Organen der Bezirke zusammen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke unterstützen im Bereich der bezirksgeleiteten Industrie die Einbeziehung des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens in die Erzeugnisgruppenarbeit.“

## § 12

Der § 21 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

### „Neuererräte

Zur zielgerichteten Orientierung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf die Schwerpunkte der

komplexen sozialistischen Rationalisierung und zu ihrer Teilnahme an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung können bei den den Betrieben übergeordneten Organen sowie im Rahmen von Erzeugnisgruppen Neuererräte gebildet werden. Der Neuererrat berät den Leiter des jeweiligen Organs in den grundsätzlichen Fragen der Neuererbewegung und empfiehlt ihm Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung sowie zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter.“

## § 13

Der § 22 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

### „Neuererzentren

Bei den Wirtschaftsräten der Bezirke besteht jeweils ein Neuererzentrum. Die Neuererzentren verbreiten vor allem durch propagandistische Arbeit und durch geeignete Methoden des Erfahrungsaustausches Neuerungen und andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter, die den Schwerpunkten der sozialistischen Rationalisierung im Bezirk entsprechen. Sie unterstützen die Betriebe und die den Betrieben übergeordneten Organe bei der umfassenden Durchsetzung dieser Ergebnisse.“

## § 14

Der § 26 Abs. 2 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung einer Vergütung an die Direktoren der Betriebe und an die sie vertretenden Leiter oder an entsprechende Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedarf dem Grunde nach und in der Höhe der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs. Vergütungen, die auf Grund der Erfüllung von Neuerervereinbarungen an diese Personen zu zahlen sind, sowie Vergütungen für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindungen bedürfen dieser Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.“

## § 15

Der § 27 der Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

### „Berechnung der Vergütung

(1) Grundlage für die Vergütung ist der gesellschaftliche Nutzen, der durch die im Zeitraum eines Jahres erfolgende Benutzung der Neuerung entsteht. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der Vergütung der tatsächliche Benutzungszeitraum zugrunde zu legen.

(2) Ist der Nutzen in Geld meßbar (erreichbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist

1. anstelle des Nutzens ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises des Erzeugnisses oder des Teiles des Erzeugnisses, das durch die Neuerung